

Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007, mit Änderungen vom 1. Juni 2009 und auf die Rahmenordnung für die Beschränkung der Zulassung zu den Bachelorstudiengängen der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, vom Fachhochschulrat beschlossen am 26. November 2007 und vom Regierungsausschuss genehmigt am 18. Februar 2008, beschliesst der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz:

§ 1 Allgemeines

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt die Zulassungsbedingungen, das Studium, die Leistungsbewertung, den Studienabschluss und die Rechtspflege des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW (nachfolgend Hochschule genannt).

Geltungsbereich

§ 2 Zulassung zum Studium

¹ An der Hochschule besteht eine Aufnahmekommission für das Bachelor-Studium. Sie setzt sich aus der Studienleitung, einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachstelle Zulassung und Studierendenberatung sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Praxis zusammen.

Aufnahmekommission

² Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

Vorbildung

- a. anerkannte Berufsmaturität,
- b. anerkannte Fachmaturität,
- c. anerkannte gymnasiale Maturität,
- d. Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule oder - für eine Übergangsfrist bis am 31. August 2014 - einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
- e. Diplom einer Höheren Fachschule,
- f. bestandenes Zulassungsstudium oder eine bestandene auf die Allgemeinbildung bezogene Aufnahmeprüfung,
- g. Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung.

In den Fällen gemäss lit. e bis g stellt die Hochschule sicher, dass die Allgemeinbildung der Kandidatinnen und Kandidaten zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung gleichwertig ist.

³ Für Personen über 30 Jahre, welche keinen dieser Abschlüsse vorlegen können, ist die Äquivalenz für den Nachweis einer anerkannten Vorbildung erbracht, wenn sie ein von der Expertenkommission der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Fachhochschulen in Sozialer Arbeit anerkanntes Dossier (ASD SASSA) vorlegen.

Aufnahme ‚sur dossier‘

<p>⁴ In allen Fällen gemäss Absatz 2 und 3 muss der Nachweis einer mindestens einjährigen, qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden. Davon sind mindestens sechs Monate im Praxisfeld der Sozialen Arbeit zu absolvieren.</p>	Arbeitspraxis
<p>⁵ Bei einer bereichsspezifischen Vorbildung (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales, anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit oder Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) entfällt die Bedingung einer einjährigen Arbeitspraxis.</p>	Spezialfälle
<p>⁶ Alle Studienanwärterinnen und -anwärter unterziehen sich einer Eignungsabklärung.</p>	Eignungsabklärung
<p>⁷ Studienanwärterinnen und -anwärter nicht deutscher Muttersprache haben den Nachweis genügender Kenntnisse der Unterrichtssprache zu erbringen.</p>	Nachweis Unterrichtssprache
<p>⁸ Wer das Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung absolvieren will, hat vor Studienbeginn eine schriftliche Zusicherung der Praxisausbildung einer von der Hochschule anerkannten Praxisorganisation vorzulegen. Für jedes Studienverhältnis sind die Leistungen der Ausbildungspartner in einer Ausbildungsvereinbarung zu regeln, welche zwischen Hochschule, Praxisorganisation und Studentin bzw. Student abzuschliessen ist.</p>	Studienbegleitende Praxisausbildung
<p>⁹ Gasthörerinnen und Gasthörer können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze aufgenommen werden.</p>	Gasthörerinnen, Gasthörer
<p>¹⁰ Studienbewerberinnen und -bewerber, die schriftlich dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen aus anderen anerkannten Hochschulen im In- oder Ausland nachweisen, können in ein höheres Semester aufgenommen werden.</p>	Aufnahme in ein höheres Semester
<p>¹¹ Die Studierenden haben sich bei der Zulassung zum Studium an der FHNW über bereits erworbene ECTS-Credits auszuweisen.</p>	Ausweisen bereits erworbener Credits
<p>¹² Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Aufnahmekommission. Über den Erlass von Studienleistungen entscheidet die Studienleitung.</p>	Zulassungsentscheid
<p>¹³ Eine Zulassungsbeschränkung liegt vor, wenn die Anzahl Studienplätze im ersten Studienjahr des Bachelor-Studiums festgelegt wird. Der Fachhochschulrat FHNW erlässt auf Antrag der Direktionspräsidentin/des Direktionspräsidenten FHNW und auf Grund von strategischen Überlegungen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze.</p>	Zulassungsbeschränkung a. Numerus clausus
<p>¹⁴ Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen im ersten Studienjahr die Aufnahmefähigkeit der Hochschule übersteigt, ordnet die Direktionspräsidentin FHNW/der Direktionspräsident FHNW auf Antrag der Direktorin/des Direktors die Umsetzung der Zulassungsbeschränkung an.</p>	b. Anordnung
<p>¹⁵ Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten aufzunehmen, entscheiden die Reihenfolge der vollständig vorliegenden Dossiers und die Ergebnisse der Eignungsabklärung über die Vergabe der Studienplätze.</p>	c. Modus zur Vergabe der Studienplätze
<p>¹⁶ Personen, denen trotz vollständigem Dossier und ausreichender Ergebnisse bei der Eignungsabklärung kein Studienplatz angeboten werden kann, können sich auf die Warteliste setzen lassen. Sie erhalten bei der nächsten Durchführung des Studi-</p>	d. Wartelisten

enganges Priorität bei der Vergabe der Studienplätze.

¹⁷ Die Einzelheiten zur Zulassung zum Studium und zur Zulassungsbeschränkung regelt das Reglement über die Zulassung.

Zulassungsreglement

§ 3 Studienaufbau und Studiendauer

¹ Das Studium umfasst theoretische und berufspraktische Teile. Die Praxisausbildung ist konstitutives Element des Studiums und konzeptionell, strukturell und organisatorisch in dieses integriert.

Studienaufbau

² Das Studium kann durchlaufen werden als

Studienformen

- a. Vollzeit- oder Teilzeitstudium,
- b. Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung.

³ Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester. Die Regelstudienzeit im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung dauert 4 Jahre bzw. 8 Semester. Bei einem Teilzeitmodus verlängert sich das Studium entsprechend.

Regelstudienzeit

⁴ Die gesamte Studiendauer darf die zweifache Regelstudienzeit nicht übersteigen. Die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen (Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Verpflichtung im Beruf, Familie, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen.

Studiendauer

⁵ Die Hochschule wendet das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) an. Das Bachelor-Studium umfasst 180 ECTS-Credits. Ein ECTS-Credit entspricht einer durchschnittlichen studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, begleitetes und individuelles Selbststudium, Projekt- und wissenschaftliche Arbeiten u.ä.).

ECTS

⁶ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Credits. Im Teilzeitstudium und im Studium mit studienbegleitender Praxisausbildung umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Credits.

Arbeitspensum

⁷ Das Studium gliedert sich in Module. Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.

Modularisierung

⁸ Folgende Modulkategorien werden unterschieden:

Modulkategorien

- a. Pflichtmodule, welche die Studierenden innerhalb ihres Studiums zwingend zu absolvieren haben,
- b. Wahlpflichtmodule, welche die Studierenden innerhalb ihres Studiums in einer bestimmten Anzahl aus einer Gruppe von Modulen auszuwählen haben,
- c. Wahlmodule, welche die Studierenden innerhalb ihres Studiums ihrer individuellen Schwerpunktsetzung entsprechend frei wählen können.

⁹ Jedes Modul wird in einer Modulbeschreibung dokumentiert. Diese macht Angaben über Modulkategorie, Inhalt, zu erwerbende Kompetenzen und Lernziele,

Modulbeschreibung

studentischen Arbeitsaufwand, Leistungsnachweis, Bewertungsmodus, Modulverantwortung, ECTS-Credits und Voraussetzungen.

¹⁰ Die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule erlässt das Studienmodell und den Gesamtstudienplan.

Studienplan

¹¹ Die Studienleitung bewilligt Studienunterbrüche aufgrund eines begründeten Antrags. Wird der begründete Antrag bis drei Monate vor Semesterbeginn gestellt, ist die Semestergebühr für das betreffende Semester nicht geschuldet.

Studienunterbruch

¹² Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule können auch an anderen anerkannten Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden.

Studienleistungen an anderen
Hochschulen

§ 4 Praxisausbildung

Die Praxisausbildung wird in einem separaten Reglement geregelt.

§ 5 Leistungsbewertung

¹ Mit Leistungsnachweisen der Studierenden werden die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen kontrolliert, erfasst und bewertet. Die Leistungsnachweise können als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten absolviert werden. Sie sind nach den Vorgaben der Modulbeschreibungen und der Modulverantwortlichen zu erbringen.

Leistungsnachweise

² Leistungsnachweise werden in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Praxisberichten, Referaten und Präsentationen, wissenschaftlichen Arbeiten, aktiver Teilnahme, Nachweisen der im Selbststudium erbrachten Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen erbracht.

Arten von Leistungsnachweisen

³ Jedes Modul ist eine Bewertungseinheit und wird grundsätzlich nach einem Semester mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann sich die Leistungsbewertung in einem Modul aus mehreren Leistungsnachweisen ergeben. Die Modulbeschreibung hält fest, in welcher Form die Leistungsnachweise zu erbringen sind und wie die Ergebnisse dieser Leistungsnachweise aggregiert werden.

Bewertungseinheit

⁴ In begründeten Fällen kann sich ein Modul über mehrere Semester erstrecken. Nach jedem Semester wird ein Ausweis der erbrachten Studienleistungen erstellt.

Mehrsemestrige Module

⁵ Bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten, inkl. Bachelor-Thesis, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden sind und dass Zitate kenntlich gemacht sind.

Eigenständigkeit

⁶ Um das Studium fortsetzen bzw. abschliessen zu können, sind sowohl die Pflichtmodule wie die Wahlpflichtmodule und Wahlmodule erfolgreich abzuschliessen.

Fortsetzung des Studiums
bzw. Studienabschluss

⁷ Die Leistungsbewertung in den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen erfolgt mit

6er-Notenskala

dem System der 6er-Notenskala:

<i>In Ziffern</i>	<i>In Worten</i>
6	Sehr gut
5	Gut
4	Genügend
3	Ungenügend
2	Schlecht
1	Sehr schlecht

⁸ Bei der Bewertung nach dem System der 6er-Notenskala sind halbe Noten möglich.

Halbe Noten

⁹ Die Noten werden nach den allgemein üblichen arithmetischen Rundungsregeln gerundet.

Rundungsregel

¹⁰ Falls eine ausreichende statistische Basis gegeben ist, wird ergänzend zur 6er-Notenskala eine Bewertung nach den Regeln des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) vergeben. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus der relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse wie folgt:

ECTS-Grades

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Verteilung nach den Regeln des ECTS</i>
A	10% der Bewertungen
B	25% der Bewertungen
C	30% der Bewertungen
D	25% der Bewertungen
E	10% der Bewertungen
(FX)	Nicht bestanden – Es sind Verbesserungen erforderlich.
F	Nicht bestanden – Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

¹¹ Wahlmodule werden nach den Kriterien der 2er-Skala mit den Stufen ‚erfüllt‘ und ‚nicht erfüllt‘ bewertet.

2er Skala

¹² Ein Modul ist bestanden, wenn die Leistungen entweder mit mindestens der Note 4 bzw. einem Grade von A bis E oder mit ‚erfüllt‘ bewertet werden. Bei genügender Leistung wird den Studierenden in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul

Genügende Leistungen

zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

¹³ Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Leistungen entweder mit einer Note unter 4 bzw. dem Grade FX oder F oder mit ‚nicht erfüllt‘ bewertet werden. Bei ungenügender Leistung werden den Studierenden die in diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits nicht angerechnet.

Ungenügende Leistungen

¹⁴ Kann ein geforderter Leistungsnachweis aus zwingenden Gründen nicht absolviert werden, so ist die Modulleitung unverzüglich zu benachrichtigen. Liegt eine entsprechende Begründung vor, legt die Modulleitung die Modalitäten der Leistungsbewertung neu fest. Als Gründe gelten Unfall, Krankheit (mit Arztzeugnis), Schwangerschaft, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

Verhinderung

¹⁵ Wird ein geforderter Leistungsnachweis ohne Grund nicht erbracht bzw. nicht termingerecht eingereicht, hat dies die Note 1 bzw. den Grade F oder die Bewertung ‚nicht erfüllt‘ zur Folge.

Versäumnis

¹⁶ Wird das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bzw. dem Grade F oder mit ‚nicht erfüllt‘ bewertet. Der Leistungsnachweis muss in diesem Fall wiederholt werden. Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen bleibt vorbehalten.

Täuschung

§ 6 Organisation der Leistungsnachweise und Leistungsausweise

¹ Für die Organisation der Leistungsnachweise ist der oder die Modulverantwortliche gemäss den Vorgaben der Studienleitung zuständig.

Zuständigkeit

² Die im Modul eingeschriebenen Studierenden sind automatisch für die Absolvierung der Leistungsnachweise angemeldet.

Anmeldung zu
Leistungsnachweisen

³ Die Leistungsbewertung erfolgt innerhalb der Lehrveranstaltungen oder in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

Zeitpunkt der
Leistungsbewertung

⁴ Über den Abschluss eines Moduls und die Leistungsbewertung entscheiden die modulverantwortlichen Dozierenden. Über den Abschluss der Bachelor-Thesis entscheidet die Studienleitung auf gemeinsamen Antrag der zuständigen Dozierenden und der Expertin oder des Experten. Über den Abschluss des Studiums bzw. die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms entscheidet die Direktorin oder der Direktor auf Antrag der Studienleitung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeitsregelung im Falle der Wiederholung von Leistungsnachweisen (vgl. §9).

Zuständigkeit Promotion

⁵ Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden eine Datenabschrift als Leistungsausweis, in dem alle im Semester besuchten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und vergebenen ECTS-Credits aufgeführt sowie die in den mehrsemestrigen Modulen erbrachten Leistungen verzeichnet sind. Diese Datenabschrift wird als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

Leistungsausweis

⁶ Den Studierenden wird Akteneinsicht gewährt.

Akteneinsicht

⁷ Die Leistungsnachweise bleiben im Original im Dossier. Leistungsnachweise mit Multiple Choice-Aufgaben werden den Studierenden nicht ausgehändigt.

Aktenaufbewahrung

§ 7 Anrechnung externer Studienleistungen

¹ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.

Mobilitätsvereinbarungen

² Studierende, die auswärtige Studienleistungen anrechnen lassen wollen, haben vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der Studienleitung einen Studienvertrag abzuschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen, Regelung der Praxisausbildung etc.

Studienvertrag

³ Studienleistungen, die an einer anderen Hochschule im In- und Ausland erbracht wurden, können auf Grund einer Gleichwertigkeitsprüfung durch die Studienleitung anerkannt werden. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Vorzulegen ist ein schriftlicher Leistungsbeleg der entsprechenden Hochschule.

Anerkennung auswärtiger
Studienleistungen

§ 8 Bachelor-Thesis

¹ Mit der Bachelor-Thesis weisen die Studierenden nach, dass sie eine für die Soziale Arbeit relevante Fragestellung selbständig, wissenschaftlich reflektiert sowie theoretisch fundiert bearbeiten können. Die Bachelor-Thesis ist ein Pflichtmodul.

Anforderungen

² Die Bachelor-Thesis wird zusätzlich zu der/dem zuständigen Dozierenden von einer externen Expertin oder einem externen Experten beurteilt und bewertet. Die Studienleitung ernennt die Expertinnen und Experten auf Antrag der Modulleitenden.

Expertinnen und Experten

³ Die Bewertung der Bachelor-Thesis wird in einem gemeinsamen schriftlichen Gutachten der zuständigen Dozierenden und der Expertin bzw. des Experten dokumentiert und aktenkundig gemacht.

Schriftliches Gutachten

§ 9 Wiederholung ungenügender Leistungsnachweise

¹ Wird ein Leistungsnachweis als ungenügend bewertet, muss er wiederholt bzw. kompensiert werden. Vorbehalten bleiben Bewertungen mit der Note 3.5 bzw. dem Grade FX.

ungenügende Bewertung

² Wird ein Leistungsnachweis mit der Note 3.5 bzw. dem Grade FX bewertet, hat die Studierende oder der Studierende die Möglichkeit, mit einer ergänzenden Leistung die erste Leistungsbewertung auf die Note 4 bzw. den Grade E zu verbessern. Das Erbringen einer ergänzenden Leistung gilt nicht als Wiederholung des Leistungs-

Bewertung mit 3.5 oder FX

nachweises.

³ Wird in einem Pflichtmodul (exklusive Bachelor-Thesis) ein Leistungsnachweis nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Ist das Modul auch nach der Wiederholung des Leistungsnachweises nicht bestanden, muss es inklusive der geforderten Leistungsnachweise wiederholt werden. Pflichtmodule können einmal wiederholt werden.

Pflichtmodule

⁴ Wird in einem Wahlpflichtmodul oder einem Wahlmodul ein Leistungsnachweis nicht bestanden, kann er einmal wiederholt werden. Ist das Modul auch nach der Wiederholung des Leistungsnachweises nicht bestanden, muss es inklusive der geforderten Leistungsnachweise wiederholt oder durch ein anderes Wahlpflichtmodul bzw. Wahlmodul kompensiert werden. Wahlpflicht- oder Wahlmodule können einmal wiederholt bzw. kompensiert werden.

Wahlpflicht- und Wahlmodule

⁵ Werden in einem Modul mehrere Leistungsnachweise (Teilleistungsnachweise) verlangt, werden die Noten ungenügender Teilleistungsnachweise in die Berechnung der Modulgesamtnote einbezogen. Ungenügende Teilleistungsnachweise sind nur dann zu wiederholen, wenn auch die Modulgesamtnote ungenügend ist. Genügende Teilleistungsnachweise werden in diesem Fall nicht wiederholt. In der Modulbeschreibung ist der Modus zur Berechnung der Modulgesamtnote zu definieren. Ist die Modulgesamtnote nach einmaliger Wiederholung von Teilleistungsnachweisen immer noch ungenügend, muss das ganze Modul inklusive der geforderten Leistungsnachweise wiederholt werden. Module mit mehreren Leistungsnachweisen können einmal wiederholt werden.

Module mit mehreren
Leistungsnachweisen

⁶ Wird die Bachelor-Thesis als ungenügend beurteilt, kann diese einmal wiederholt werden.

Bachelor-Thesis

⁷ Soll ein wiederholter Leistungsnachweis erneut als ungenügend bewertet werden und hätte dies für die Studierende oder den Studierenden den Ausschluss vom Studium zur Folge, entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor auf Antrag der Studienleitung.

Nichtbestehen der
Wiederholung

§ 10 Studienabschluss

¹ Das Bachelor-Studium an der Hochschule ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

Voraussetzungen

- a. alle in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich absolviert sind,
- b. die Bachelor-Thesis an der Fachhochschule Nordwestschweiz eingereicht und als ‚erfüllt‘ oder mit mindestens der Note 4 und/oder Grade E bewertet ist,
- c. die Studentin oder der Student die erforderlichen 180 ECTS-Credits ordnungsgemäss erworben hat und
- d. davon mindestens 60 ECTS-Credits (inkl. Bachelor-Thesis) an der Fachhochschule Nordwestschweiz erworben hat.

² Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts FHNW in Sozialer Arbeit“ verliehen.

Titel

³ Die während des Studiums erbrachten Leistungen werden in einer Gesamtnote in der 6er-Notenskala und in einem ECTS-Grade ausgedrückt. Die Gesamtnote wird

Gesamtnote

aus den ECTS-gewichteten Leistungsbewertungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule ermittelt. Der ECTS-Grade ergibt sich aus der relativen Zuteilung der Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

⁴ Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde werden den Studierenden ausgehändigt:

- a. ein Diploma-Supplement in englischer Sprache, welches über das Profil in Sozialer Arbeit, das angewandte Bewertungsschema (Note und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert,
- b. eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Bachelor-Thesis.

Urkunde und Diploma
Supplement

§ 11 Ausserordentliche Beendigung des Studiums

¹ Wird ein Pflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich.

Pflichtmodule

² Wird ein Wahlpflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit, an seiner Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich.

Wahlpflichtmodule

³ Wird die Bachelor-Thesis auch nach der Wiederholung nicht bestanden, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich.

Bachelor-Thesis

⁴ Wird die maximal zulässige Studiendauer überschritten, ohne dass die geforderte Anzahl ECTS-Credits erfolgreich erworben wurde, ist die Fortsetzung des Studiums nicht mehr möglich.

Überschreitung Studiendauer

⁵ Sind Studienleistungen im Umfang von 240 ECTS-Credits erbracht worden und die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt, ist die Fortsetzung des Studiums an der FHNW nicht mehr möglich.

max. Erwerb von ECTS-
Credits

⁶ Über den Ausschluss aus dem Studium entscheidet die Direktorin bzw. der Direktor auf Antrag der Studienleitung.

Zuständigkeit

⁷ Eine ausserordentliche, vorübergehende oder definitive Beendigung des Studiums kann aus disziplinarischen Gründen gemäss §14 der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FHNW vom 1. Januar 2007 von der Direktorin bzw. dem Direktor verfügt werden.

Ausschluss aus
disziplinarischen Gründen

⁸ Wer das Studium ausserordentlich beendet, erhält neben der Exmatrikulationsbescheinigung eine kumulative Datenabschrift, welche sämtliche erbrachten Leistungen in den besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das betreffende Studium an der FHNW endgültig nicht bestanden ist.

Exmatrikulations-
bescheinigung

§ 12 Rechtspflege

¹ Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung, inkl. Fristen, mitzuteilen.

Grundsatz

Diese beschreibt den Weg an die nächste Instanz samt Adressangabe.

² Gegen Verfügungen, die auf dieser Studien- und Prüfungsordnung basieren, kann innerhalb von 14 Tagen nach deren Erhalt schriftlich und begründet bei der Direktorin bzw. dem Direktor Einsprache erhoben werden. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.

Einsprache

³ Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierter Leistungsnachweis, Bewertungsschema u.ä.) zu gewähren.

Einsicht

⁴ Die Einsprecherin, der Einsprecher sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

Anhörung

⁵ Die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der Studienleitung sowie die Anhörung des Einsprechers oder der Einsprecherin und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

Einspracheentscheid

⁶ Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision der Fachhochschule Nordwestschweiz erhoben werden.

Beschwerde

⁷ Die Beschwerde muss nebst einer Kopie des angefochtenen Entscheides einen konkreten Antrag und eine Begründung sowie die Unterschrift der Beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Für die Einreichung der Begründung, nicht aber für den Antrag, kann bei Vorliegen triftiger Gründe um eine Fristverlängerung ersucht werden. Beschwerden wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Die Angemessenheit eines Prüfungsentscheides wird lediglich im Hinblick auf Missbrauch oder Willkür geprüft.

Inhalt der Beschwerde,
eingeschränkte
Rechtsprüfung

⁸ Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn im angefochtenen Entscheid nicht aus wichtigen Gründen ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Die Beschwerdekommision kann eine gegenteilige Anordnung treffen.

Aufschiebende Wirkung

⁹ Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau (VRPG, AGS 271.200), soweit nicht der Staatsvertrag selber abweichende Bestimmungen enthält.

Verfahren

¹⁰ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegenden Partei werden die Kosten bestehend aus einer Gebühr und den Auslagen auferlegt. Die Kosten können für Beteiligte erlassen werden, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Kostenpflicht

§ 13 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Gestützt auf diese Studien- und Prüfungsordnung erlässt die Direktorin bzw. der Direktor der Hochschule folgende Ausführungsreglemente:

Ausführungsreglemente

- a. Reglement über die Zulassung zum Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW,
- b. Reglement über die Praxisausbildung in den Bachelor- Studiengängen an

der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.

Die Studienleitung erlässt die erforderlichen Weisungen.

² Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 1. Juni 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor-Studiengänge an der Hochschule

Inkrafttreten

für Soziale Arbeit FHNW vom 31.08.2008.

³ Die vor dem Wintersemester 2005/2006 begonnenen Studiengänge werden bezüglich Form, Leistungsbewertung sowie Promotionen nach Massgabe des bisherigen Rechts zu Ende geführt.

Altrechtliche Studiengänge

⁴ Studierende, welche ihr Studium in einem Fachhochschulstudiengang nach alter Prüfungsordnung begonnen haben, sind im Fall einer Wiederholung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung unterstellt, sofern sie ihr Studium nicht mehr innerhalb des auslaufenden altrechtlichen Studiengangs abzuschliessen vermögen.

Wiederholung in altrechtlichen
Studiengängen

Brugg, den 26.05.2009

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Richard Bühler

Anhang

Ausnahmeregelung

Module „Studentisches Portfolio“, „Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden“ sowie „Praxisausbildung I, II“ und „Wissens- und Kompetenzintegration I, II“ in der studienbegleitenden Praxisausbildung, können sich in Abweichung zu §4 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 1. Januar 2007 über mehr als ein Semester erstrecken.

Brugg, den 26.05.2009

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Richard Bühler

Anhang

Modulübersicht

Olten, den 26.05.2009

Die Direktorin der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW



Prof. Dr. Luzia Truniger